Statuten des Vereins «AKAMED»

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «AKAMED» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld, Kanton Thurgau.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen aller Art zur allgemeinen Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen des Versicherungs- und Vorsorgewesens, der Finanzberatung und Vermögensverwaltung, der Rechtsberatung und des unternehmerischen Erfahrungsaustausches.

2. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation ohne gewinnstrebigen Zweck. Die Bildung von vereinseigenem Vermögen beschränkt sich auf die Sicherung der Existenz und Kontinuität des Vereins. Weitergehende Ertragsüberschüsse sind zur Unterstützung der Mitglieder zu verwenden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglieder des Vereins können werden:

a) Angehörige medizinischer, juristischer und anderer akademischer Berufe.

b) Auf Beschluss des Vorstands können in speziellen Fällen auch andere interessierte Personen, insbesondere auch Nichtakademiker, die mit den Aktivitäten des Vereins verbunden sind, als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 4 Antrag und Aufnahme

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich dem Vorstand mittels Beitrittsgesuch einzureichen.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

3. Wird ein Mitgliedschaftsantrag vom Vorstand abgelehnt, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung schriftlich vom Vorstand verlangen, dass an der nächsten Vereinsversammlung über seinen Mitgliedschaftsantrag entscheiden wird.

4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Todesfall bei natürlichen Personen und bei Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Zudem endet die Mitgliedschaft durch Austritt (Art. 6), Ausschluss (Art. 7) und Auflösungsbeschluss (Art. 21) des Vereins.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, er kann jederzeit erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung u.a. in folgenden Fällen ausschliessen:

a) wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt;

b) wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder sonst wie dem Ansehen des Vereins schadet.

2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innert einem Monat seit dessen Mitteilung an die Vereinsversammlung rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig und ebenfalls ohne Begründung.

Art. 8 Rechte

Durch Aufnahmebeschluss und während der Dauer der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied alle sich aus Gesetz, Statuten und Beschlüssen der zuständigen Organe ergebenden Rechte zu.

Art. 9 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aktivitäten des Vereins nach Möglichkeit zu unterstützen.

2. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich zu begleichen. Bei Austritt erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung;

b) Der Vorstand;

c) Die Geschäftsstelle;

d) Die Revisionsstelle.

A. Die Vereinsversammlung

Art. 11 Aufgaben Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und hat folgende Befugnisse und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;

b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung;

c) Entlastung des Vorstandes;

d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;

e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;

f) Wahl der Mitglieder der Revisionstelle;

g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, die mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht wurden;

h) Beschlussfassung über Revision der Statuten;

i) Beschlussfassung über grundlegende Fragen der Geschäftstätigkeit;

j) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;

k) Endgültige Beschlussfassung über Aufnahmeanträge;

l) Endgültige Beschlussfassung über Rekursentscheide gegen Mitgliederausschlüsse;

m) Änderung der Statuten;

n) Auflösung des Vereins.

Art. 12 Einberufung und Durchführung

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich, wenn möglich innerhalb des 2. Quartals, statt.

2. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

3. Anträge haben mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin einzutreffen.

4. Vereinsversammlungen finden vorzugsweise in physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Sie können auch per Videokonferenz und / oder in hybrider Mischform durchgeführt werden. Der Vorstand teilt den Mitgliedern in der Einladung zur Vereinsversammlung mit, auf welchem Weg diese durchgeführt wird.

5. Auf Beschluss der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder schriftlichem Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Anführung des Zweckes, können ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen werden.

Art. 13 Traktanden

An der Vereinsversammlung wird über folgende Traktanden auch ohne weitere Ankündigung Beschluss gefasst:

a) Protokoll der letzten Vereinsversammlung;

b) Geschäftsbericht des vorgehenden Kalenderjahres;

c) Berichte der Revisionsstelle und Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr;

d) Wahlen;

e) Statutenänderungen;

f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;

g) Ausblick;

h) Budget;

i) Varia.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht

1. An der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

2. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

3. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigter. Ein 2/3-Mehr ist für eine Statutenänderung Art. 11 lit. m, für die endgültigen Aufnahmebeschlüsse (gemäss Art. 4. Abs. 3 bzw. Art. 11 lit. k), für die endgültigen Ausschlussbeschlüsse (gemäss Art. 7 Abs. 2 bzw. Art. 11 lit. l) und für die Auflösung des Vereins (gemäss Art. 11 lit. n) bzw. Art. 21) notwendig.

4. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

5. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

6. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Der Vorstand

Art. 15 Allgemeines

1. Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Mit Ausnahme

des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen werden auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.

3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsident/in

b) Vizepräsident/in

c) Aktuar/in

d) Kassier/in

e) Beisitzer/in

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

a) Bestimmung, Einsetzung und Überwachung der Geschäftsstelle;

b) Beschlussfassung über Zeichnungsberechtigung und Vertretung des Vereins nach aussen;

c) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind;

d) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;

e) Erlass von Reglementen;

f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;

g) Buchführung.

C. Die Geschäftsstelle

Art. 17 Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist für die Durchführung der Vereinsaufgaben unter Beachtung der Statuten, GV-Beschlüssen und allfälligen Richtlinien des Vorstandes.
2. Insbesondere können durch entsprechenden Vorstandsbeschluss Aufgaben des Vorstandes an die Geschäftsstelle delegiert werden.

D. Die Revisionsstelle

Art. 18 Aufgaben der Revisionsstelle

1. Der Verein unterliegt nicht der gesetzlichen Revisionspflicht.
2. Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche nicht Mitglieder sein müssen und von der Vereinsversammlung gewählt werden.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Per 31. Dezember wird die Jahresrechnung des Vereinsabgeschlossen.
4. Der Revisionsstelle obliegt die buchhaltungstechnische Revision der Geschäftstätigkeit. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.

IV. Vereinsvermögen und Haftung

Art. 19 Finanzierung

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.
2. Der Vorstand kann für die Erbringung von Dienstleistungen Kostenbeiträge festlegen.

Art. 20 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 21 Allgemeines

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VI. Inkrafttreten der Statuten

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 17. Juni 2021 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die alten Statuten der Vereinsversammlung vom 15. Dezember 1995.